
S 12 SO 21/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung – Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Sozialhilfeträgers gegen den zuständigen Sozialhilfeträger – örtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen – letzter gewöhnlicher Aufenthalt in den zwei Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung – längerer Aufenthalt im Ausland während dieses Zeitraums
Leitsätze	Ist bei der Aufnahme in eine Einrichtung ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht (mehr) vorhanden, bleibt die Bindung an den inländischen Herkunftsort noch für zwei Monate maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.
Normenkette	SGB XII § 106 Abs 1 S 1 ; SGB XII § 106 Abs 1 S 2 ; SGB XII § 98 Abs 2 S 1 ; SGB XII § 98 Abs 2 S 2 ; SGB XII § 98 Abs 2 S 3 ; SGB XII § 98 Abs 1 ; SGB I § 30 Abs 3 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 21/15
Datum	14.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 30/18
Datum	11.08.2021

3. Instanz

Datum	23.02.2023
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. August 2021 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass festgestellt wird, dass die Beklagte die Kosten für die vollstationäre Pflege der Leistungsberechtigten für die Dauer der Unterbringung im Pflegeheim R1 ab dem 1. September 2021 bis zur Übernahme des Falls in die eigene Zuständigkeit zu erstatten hat.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 161.866,65 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

1

Im Streit ist zwischen den Trägern der Sozialhilfe ein Anspruch auf Erstattung von Kosten der Hilfe zur Pflege für die Zeit vom 1.2.2013 bis 31.8.2021 sowie die Feststellung der zukünftigen Verpflichtung zur Kostenerstattung.

2

Die 1963 geborene R2 lebte im Stadtgebiet der Beklagten und reiste am 28.3.2003 nach Mexiko. Sie erlitt dort am 7.5.2003 einen „Ohnmachtsanfall“, wurde im Zustand des Wachkomas in die Bundesrepublik zurückgebracht und ist seit dem 19.5.2003 mit der Diagnose „unklare Vigilanzstörung bei granulomatöser Encephalitis unklarer Ätiologie“ zunächst im Universitätsklinikum K, ab Ende Juli 2003 im Neurologischen Zentrum B der S Kliniken GmbH und schließlich seit dem 8.1.2004 in einem Pflegeheim im Kreisgebiet des Klägers stationär untergebracht. Seit dem 1.2.2004 bezieht R eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (Zahlungsbetrag rund 900 Euro monatlich) von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund.

3

Die Betreuerin der R stellte beim Kläger am 8.1.2004 einen Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege wegen ungedeckter Heimkosten. Die Beteiligten korrespondierten im ersten Quartal 2004 wegen der Frage der örtlichen Zuständigkeit, weil streitig war, wo R am 7.5.2003 ihren für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Aufenthalt gehabt habe. Die Beklagte und der beigeladene überörtliche Träger der Sozialhilfe des Landes Schleswig-Holstein lehnten ihre Zuständigkeit jeweils ab. Der Kläger übernahm ab dem 8.1.2004 unter Berücksichtigung des Einkommens aus der Erwerbsminderungsrente vorläufig ungedeckte Heimkosten und einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (rund 133 Euro) nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch „Sozialhilfe“ (SGB XII).

4

Im Februar 2014 verlangte der Kl  ger vergeblich von der Beklagten f  r die von ihm erbrachten Leistungen Aufwendungsersatz, weil R zuletzt ihren gew  hnlichen Aufenthalt im dortigen Stadtgebiet gehabt habe und dieser sachlich und   rtlich zust  ndig sei. Er hat im Februar 2015 vor dem Sozialgericht (SG) Schleswig gegen die Beklagte, hilfsweise den Beigeladenen Klage auf Erstattung der Kosten f  r die Unterbringung f  r die Zeit vom 1.2.2013 bis zur Klageerhebung erhoben sowie die Feststellung begehrt, dass die Pflicht der Beklagten zur   bernahme der tats  chlich entstehenden Kosten der vollstation  ren Unterbringung im Pflegeheim bei Fortf  hrung der Ma  nahme fortbestehe. Das SG hat den Beigeladenen zur Zahlung einer Erstattungssumme iHv 90   589,07 Euro verurteilt und die Klage im   brigen abgewiesen. In den F  llen, in denen ein gew  hnlicher Aufenthalt vor Aufnahme in eine Einrichtung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sei und sich die Zust  ndigkeit des   rtlichen Tr  gers der Sozialhilfe nach [    98 Abs   2 Satz   3 SGB   XII](#) bestimme, seien dem   rtlich zust  ndigen Tr  ger der Sozialhilfe die Kosten vom   ber  rtlichen Tr  ger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der   rtliche Tr  ger geh  re; davon seien F  lle mit gew  hnlichem Aufenthalt im Ausland erfasst (Urteil vom 14.12.2017).

5

Auf die Berufung des Beigeladenen hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, f  r den Zeitraum vom 1.2.2013 bis 31.8.2021 an den Kl  ger 156   866,65 Euro zu zahlen sowie festgestellt, dass die Verpflichtung der Beklagten zur   bernahme der tats  chlich entstehenden ungedeckten Kosten der vollstation  ren Unterbringung von R im Therapiezentrum   ber den 31.8.2021 hinaus bis zur Beendigung der dortigen Unterbringung fortbesteht (Urteil vom 11.8.2021). Zur Begr  ndung hat das LSG ausgef  hrt, die im Wege der Anschlussberufung aufrechterhaltenen Hauptantr  ge des Kl  gers seien zul  ssig. Die Beklagte sei   rtlich zust  ndig und damit erstattungspflichtig ([    106 Abs   1 Satz   1 SGB   XII](#) iVm [    98 Abs   2 Satz   1 SGB   XII](#)). R habe ihren letzten gew  hnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor der ersten Aufnahme in eine Einrichtung im Stadtgebiet der Beklagten gehabt. Auf einen etwaigen gew  hnlichen Aufenthalt im Ausland mit der Folge, dass dieser einem nicht gew  hnlichen Aufenthalt gleichgesetzt werde, sei nicht abzustellen; die Regelung des [    98 Abs   2 Satz   1 SGB   XII](#) habe gegen  ber der Ausnahme f  r nicht vorhandene Aufenthaltsorte in [    98 Abs   2 Satz   3 SGB   XII](#) iVm [    106 Abs   1 Satz   2 SGB   XII](#) Anwendungsvorrang.

6

Mit ihrer Revision r  gt die Beklagte eine Verletzung von [    106 Abs   1 Satz   1](#) iVm [    98 Abs   2 Satz   1 SGB   XII](#). Da R in Mexiko einen gew  hnlichen Aufenthalt begr  ndet habe, werde die nachwirkende Pflicht der Beklagten nach Aufgabe des gew  hnlichen Aufenthalts in ihrem Stadtgebiet durchbrochen und ein R  ckgriff auf [    98 Abs   2 Satz   1 SGB   XII](#) scheide aus. Der Beigeladene sei dem Kl  ger auf Grundlage von [    106 Abs   1 Satz   2 SGB   XII](#) erstattungspflichtig.

7

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11.Â August 2021
aufzuheben und die Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts
Schleswig vom 14.Â Dezember 2017 zurÃ¼ckzuweisen.

8

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 11.Â August 2021 mit der MaÃgabe zurÃ¼ckzuweisen, dass festgestellt wird,
dass die Beklagte die Kosten fÃ¼r die vollstationÃ¤re Pflege der
Leistungsberechtigten fÃ¼r die Dauer der Unterbringung im Pflegeheim R1 ab dem
1.Â September 2021 bis zur Ã¼bernahme des Falls in die eigene ZustÃ¤ndigkeit zu
erstatten hat,
hilfsweise,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11.Â August 2021
aufzuheben und die Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts
Schleswig vom 14.Â Dezember 2017 zurÃ¼ckzuweisen.

9

Der Beigeladene beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

II

10

Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1](#)
Sozialgerichtsgesetz). Zu Recht hat das LSG die Beklagte zur Erstattung der bis
zum 31.8.2021 angefallenen Kosten verurteilt, da sie der sachlich und Ã¶rtlich
zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger ist. Im Ausgangspunkt ebenfalls zutreffend hat das
LSG festgestellt, dass die Beklagte fÃ¼r ZeitrÃ¤ume nach August 2021 (dem Monat
seiner Entscheidung) zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Da mit der vorliegenden
Entscheidung feststeht, dass die Beklagte (endgÃ¼ltig) zustÃ¤ndig ist, endet
allerdings die vorlÃ¤ufige Eintrittspflicht des KlÃ¤gers; die Beklagte wird den Fall in
die eigene ZustÃ¤ndigkeit zu Ã¼bernehmen haben (im Einzelnen spÃ¤ter).
Lediglich bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Kostenerstattung. Dem
trÃ¤gt der in der Revisionsinstanz klagestellte Feststellungsantrag des KlÃ¤gers
Rechnung, weshalb der Tenor des Urteils des LSG mit der aus dem Tenor
ersichtlichen MaÃgabe neu zu fassen war.

11

KlÃ¤ger ist der Landrat des Kreises R3. Der Kreis ist TrÃ¤ger der Sozialhilfe und der
Landrat ist fÃ¼r die Leistungen nach dem SGBÂ XII sachlich zustÃ¤ndig, die der
Kreis als Selbstverwaltungsaufgabe durchfÃ¼hrt ([Â§Â 97 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) iVm Â§Â 1
AbsÂ 1 SatzÂ 1 und 2, Â§Â 2 AbsÂ 1 Gesetz zur AusfÃ¼hrung des ZwÃ¶lften Buches
Sozialgesetzbuch vom 31.3.2015, GVOBlÂ SH 2015,Â 90). Der fÃ¼r den KlÃ¤ger
zustÃ¤ndige Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat durch Â§Â 62
Landesjustizgesetz (; vom 17.4.2018, GVOBlÂ SHÂ 231) eine anderweitige Regelung
iS des [Â§Â 70 NrÂ 3 SGG](#) getroffen, weshalb der Landrat zustÃ¤ndiges Organ des

Kreises (Â§Â 7 Kreisordnung vom 28.2.2003, GVOBlÂ SHÂ 94) ist, ohne dass es auf Einzelheiten der BehÃ¶rdenbezeichnung ankommt.

12

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist in objektiver KlagehÃ¶ufung ([Â§Â 56 SGG](#)) zum einen der vom KlÃ¤ger statthaft im Wege der allgemeinen Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 5 SGG](#)) verfolgte Anspruch auf Kostenerstattung fÃ¼r geleistete Hilfe zur Pflege und zum anderen sein Feststellungsbegehren wegen der ab 1.9.2021 fortbestehenden Erstattungspflicht ([Â§Â 55 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGG](#)). Eine Beiladung der R ([Â§Â 75 AbsÂ 2 1.Â Alt SGG](#), echte notwendige Beiladung) war im vorliegenden Erstattungsstreit wegen der Kosten bei Aufenthalt in einer Einrichtung nicht erforderlich (vgl nur Bundessozialgericht vom 13.2.2014 Â [BÂ 8Â SO 11/12Â RÂ](#) SozR 4-3500 Â§Â 106 NrÂ 1 RdNrÂ 14 mwN).

13

Andere von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigende Verfahrenshindernisse stehen einer Entscheidung des Senats nicht entgegen. Auch das Begehren, gegenÃ¼ber der Beklagten festzustellen, dass die Verpflichtung zur Kostenerstattung ab dem 1.9.2021 fortbesteht, ist zulÃ¤ssig.

14

Der Antrag war mit dem gegenÃ¼ber der Beklagten in der Klageschrift erhobenen Hauptantrag in beiden Instanzen anhÃ¤ngig. Das SG ist von der Verpflichtung des Beigeladenen zur Kostenerstattung auf Grundlage von [Â§Â 106 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII](#) ausgegangen und hat die Klage im Ã¼brigen abgewiesen. Durch die Berufung des Beigeladenen, der sich gegen seine Verurteilung durch das SG wendet, ist der Streitgegenstand nicht auf AnsprÃ¼che auf Grundlage von [Â§Â 106 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII](#) beschrÃ¤nkt. Im Rahmen des Entweder-oder-VerhÃ¤ltnisses des [Â§Â 75 AbsÂ 5 SGG](#) ist regelmÃ¤Ãig davon auszugehen, dass ein KlÃ¤ger entweder die Verurteilung des Beklagten oder des Beigeladenen begehrt, weshalb ein Rechtsmittelgericht den geltend gemachten Anspruch des KlÃ¤gers gegen den Beklagten auch dann prÃ¼fen muss, wenn nur der Beigeladene das Rechtsmittel eingelegt hat. Da sich dessen Verurteilung nach Auffassung des LSG als rechtswidrig erwiesen hat und also aufzuheben war, waren von Amts wegen denkbare Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagte zu prÃ¼fen (vgl etwa BSG vom 15.1.1959 Â [4Â RJ 111/57Â](#) [BSGE 9, 67](#), 70 = Breith 1959, 738, juris RdNrÂ 18; BSG vom 28.5.2015 Â [BÂ 7Â AY 4/12Â RÂ](#) [BSGE 119, 99](#) =Â SozR 4-3520 Â§Â 2 NrÂ 5, RdNrÂ 10).

15

Es liegt mit dem Feststellungsantrag auch keine Erweiterung des Streitgegenstands im Berufungsverfahren vor, die nur im Wege der (vom LSG angenommenen) Anschlussberufung ([Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 524](#) Zivilprozessordnung) zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re. Die weitere Bezifferung des Erstattungsanspruchs im Berufungsverfahren und der Ã¼bergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage wegen zurÃ¼ckliegender ZeitrÃ¤ume war vorliegend nach [Â§Â 99 AbsÂ 3 NrÂ 2 SGG](#) keine KlageÃ¤nderung (vgl BSG vom 12.8.2010 Â [BÂ 3Â KR 9/09Â RÂ](#) SozR 4-2500 Â§Â 125 NrÂ 6). Die vom LSG in Bezug genommene, abweichende

Konstellation (vgl BSG vom 26.10.2017 â [B  8 SO 12/16  R](#) â SozR 4-1750 Â   524 Nr  1 RdNr  14  ff) ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Feststellungsantrag in der ersten Instanz nicht anh ngig, sondern die Erstattung ausschlie lich f r einen bestimmten Zeitraum geltend gemacht wird. In solchen F llen w rde mit der Erweiterung auf Folgezeitr ume im Rechtsmittelverfahren ein weiterer Zeitraum/Lebenssachverhalt in das Verfahren eingef hrt, f r den neue Feststellungen zu treffen w ren. Dieses Vorgehen ist nicht zul ssig; eine solche Fallgestaltung liegt hier aber nicht vor.

16

Das Feststellungsinteresse geht dahin, dass nach Kl rung der eigentlichen  rtlichen Zust ndigkeit durch die Gerichte die Erstattungspflicht der Beklagten bis zur  bernahme des Falles in die eigene Zust ndigkeit fortbesteht. Entsprechend hat der Kl ger seinen Antrag klargestellt. Dies tr gt der prozessualen Folge Rechnung, dass die vorl ufige Eintrittspflicht nach [   98 Abs  2 Satz  3 SGB  XII](#) nach positiver Feststellung eines nach dem gew hnlichen Aufenthalt zust ndigen Tr gers entf llt (vgl zu    97 Abs  2 Satz  3 BSHG Bundesverwaltungsgericht vom 6.2.2003 â [5  C  9/02](#) â Buchholz 436.0    97 BSHG Nr  16, juris RdNr  14  ff). F r die wortgleiche Vorschrift des [   98 Abs  2 SGB  XII](#) gilt dies unver ndert. [   98 Abs  2 Satz  1 SGB  XII](#) stellt unter Betonung des Herkunftsprinzips auf den gew hnlichen Aufenthalt âim Bereich  eines SGB  XII-Tr gers ab (vgl BSG vom 5.7.2018 â [B  8 SO 32/16  R](#) â [BSGE 126, 174](#) = SozR 4-3500    98 Nr  5, RdNr  21; Schlette in Hauck/Noftz SGB  XII,    98 RdNr  45, Stand 5.  EL 2023) und damit auf einen gew hnlichen Aufenthalt im Inland (vgl auch Hosten, [NZS 2022, 395](#)). Sinn und Zweck der Regelung ist der Schutz der Sozialhilfetr ger am Ort station rer Einrichtungen vor  berproportionalen Kostenbelastungen durch Leistungen an neu zugezogene Leistungsberechtigte (vgl BSG vom 5.7.2018 â [B  8 SO 32/16  R](#) â [BSGE 126, 174](#) = SozR 4-3500    98 Nr  5, RdNr  21; BSG vom 23.8.2013 â [B  8 SO 14/12  R](#) â SozR 4-5910    97 Nr  1 RdNr  17). Diesen Schutz erweitert [   98 Abs  2 Satz  1](#) 2.  Alt SGB  XII ausdr cklich um die F lle, in denen ein gew hnlicher Aufenthalt am Herkunftsort im Sinne des Satzes  1 zwar nicht unmittelbar vor Aufnahme in die (erste) Einrichtung, aber zuletzt in den zwei Monaten vor der Aufnahme dort bestand. Die Bindung an den Herkunftsort bleibt   in zeitlicher Hinsicht beschr nkt auf zwei Monate  also dann ma geblich, wenn bei der Aufnahme in die Einrichtung ein aktueller gew hnlicher Aufenthalt im Inland nicht (mehr) vorhanden ist (Schlette in Hauck/Noftz SGB  XII,    98 RdNr  48 mwN, Stand 5.  EL 2023). Ein solcher Fall liegt hier vor.

26

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, R habe ihre Bindungen zum Herkunftsort mit einer von ihr, der Beklagten, unterstellten Begr ndung des gew hnlichen Aufenthalts im Ausland aufgegeben und es liege deshalb ein Fall nach [   98 Abs  2 Satz  3 SGB  XII](#) vor. [   98 Abs  2 Satz  3 SGB  XII](#) kommt subsidi r ua nur zur Anwendung, wenn nicht feststeht, ob bzw wo ein gew hnlicher Aufenthalt im Inland nach Satz  1 oder 2 der Vorschrift begr ndet worden ist (vgl Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB  XII, 21.  Aufl 2023,    98 RdNr  49). Nur in diesen F llen f hrt ua ein Zuzug aus dem Ausland bei

(dann dauerhaft fortbestehender) Pflicht zur Leistung durch den örtlichen Träger am Aufenthaltsort im Verhältnis zum Leistungsberechtigten zu einem Kostenerstattungsanspruch gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ([§ 106 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#); zu einem solchen Fall bereits BVerwG vom 6.2.2003 â